



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0006-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk,
Gebäudemanagement,,
Wahl von zwölf Mitgliedern
Wahl von einem Mitglied auf Vorschlag der Kreisversammlung der
Bürgermeister/innen
Wahl von einem stv. Mitglied auf Vorschlag der Kreisversammlung der
Bürgermeister/innen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 12 Mitglieder
- 1 Mitglied und 1 stv. Mitglied auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag
- Kreisversammlung der Bürgermeister/innen

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistags
- Mitglied der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- § 43 HKO, § 72 HGO, § 6 EigBGes

- § 8 Abs.1 der Eigenbetriebssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		<i>freie Stellvertreterwahl</i>
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen		
1.	Bgm. Sebastian Bubenzer (Alsbach-Hähnlein)	N. N.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk, Gebäudemanagement“ wählt der Kreistag 12 Mitglieder des Kreistages in die Betriebskommission. Für die Wahl der Mitglieder des Kreistages ist gemäß § 6 EigBGes i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

Die Wahl des Mitglieds sowie des stellvertretenden Mitglieds auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen (§ 6 Abs. 3 EigBGes). Wenn niemand widerspricht, kann diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden.

Auszug aus der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk, Gebäudemanagement“:

§8 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. 12 Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) die Landrätin oder der Landrat und
 - b) die oder der zuständige Fachdezernent/in,
 3. vier weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind,
 4. ein sachkundiges Mitglied, das auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen vom Kreistag zu wählen ist,
 5. zwei Mitglieder des Personalrats, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen sind. (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes).
- (2) Für die Mitglieder nach 3. und 4. sind jeweils Stellvertreter/innen zu benennen bzw. zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin oder der Landrat. Den stellvertretenden Vorsitz führt die oder der zuständige Fachdezernent/in. Die Landrätin oder der Landrat kann die oder den zuständige/n Fachdezernenten/in mit der ständigen Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teilnehmen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Einladungen fristgerecht zur Kenntnis.
- (6) Es können Beschlüsse der Betriebskommission gemäß § 42 HKO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 HGO in einfachen Angelegenheiten im Umlaufbeschlussverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.